

§ 07 BUrlG

(1) Bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers zu berücksichtigen, es sei denn, dass ihrer Berücksichtigung dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer [Arbeitnehmer](#), die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen, entgegenstehen. Der [Urlaub](#) ist zu gewähren, wenn der [Arbeitnehmer](#) dies im Anschluss an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation verlangt.

(2) Der [Urlaub](#) ist zusammenhängend zu gewähren, es sei denn, dass dringende betriebliche oder in der [Person](#) des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs [erforderlich](#) machen. Kann der [Urlaub](#) aus diesen Gründen nicht zusammenhängend gewährt werden, und hat der [Arbeitnehmer](#) Anspruch auf [Urlaub](#) von mehr als zwölf Werktagen, so muss einer der Urlaubsteile mindestens zwölf aufeinanderfolgende [Werktage](#) umfassen.

(3) Der [Urlaub](#) muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und genommen werden. Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist nur statthaft, wenn dringende betriebliche oder in der [Person](#) des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. Im Fall der Übertragung muss der [Urlaub](#) in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs gewährt und genommen werden. Auf Verlangen des Arbeitnehmers ist ein nach § [5 Abs. 1 Buchstabe a BUrlG](#) entstehender Teilurlaub jedoch auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen.

(4) Kann der [Urlaub](#) wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden, so ist er abzugelten.